

99110040249000

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/55050/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110040249000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Tierische Nebenprodukte; Beantragung der Betriebszulassung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Biogasanlage, Entsorgung Tierkörper, Beseitigung Tierkörper, Kompostierungsanlage, Küchen- und Speiseabfälle, Gülle, Magen- und Darminhalt, Milch und Kolostrum, Pasteurisierung, Vergärung und Kompostierung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	01.08.2024
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/tiernebg http://www.gesetze-im-internet.de/tiernebg http://www.gesetze-im-internet.de/tiernebv/index.html http://www.gesetze-im-internet.de/tiernebv/index.html https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32009R1069&from=DE https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32009R1069&from=DE https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32011R0142&from=DE https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32011R0142&from=DE
Teaser	Betriebe zur Verwendung, Lagerung, Behandlung und Beseitigung von tierischen Nebenprodukten, benötigen je nach Tätigkeit ggf. eine Zulassung mit Zuweisung einer individuellen Zulassungsnummer.
Volltext	Die rechtlichen Regelungen zum Umgang mit tierischen Nebenprodukten betreffen die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Entsorgung von verendeten Tieren und die Behandlung oder Entsorgung von anderen tierischen Nebenprodukten (vom Tier stammende Teile und Reststoffe, die nicht für den menschlichen Verzehr geeignet bzw. bestimmt sind) insbesondere zur Verhinderung von Tierseuchen bzw. zur Abgrenzung zu zum Verzehr bestimmten Lebensmitteln. Diese Stoffe sollen so verwertet und sicher entsorgt werden, dass weder die Gesundheit von Menschen und Tieren, noch die Umwelt gefährdet werden. Grundsätzlich besteht eine Erfassungspflicht für alle Verwender von Tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten hieraus. Auf Antrag des Unternehmers sind die Betriebe bzw. Tätigkeiten zuzulassen bzw. zu

Modul

Sachverhalt

registrieren. Dieses Dokument beschreibt ausschließlich die Zulassung von Betrieben.

Erforderliche Unterlagen

- Folgende Anlagen sind jeweils zweifach zusammen mit dem Zulassungsantrag bei der zuständigen Regierung einzureichen: Betriebsspiegel für TNP-Betriebe (Formblatt siehe unter "Formulare") Lageplan Gebäudegrundrissplan Unterlagen zur Benennung der Raumnutzung; ggf. maßstabsgetreuer Betriebsplan mit Material- und Personalfluss (ggf. Darstellung der Trennung „rein-unrein“) Maschinenplan inklusive Materialfluss Abwasserplan Verfahrensbeschreibung Reinigungs- und Desinfektionsplan Nachweis der Zuverlässigkeit (zu beantragen bei der Wohngemeinde) Kopie der Gewerbeanmeldung für Betriebsstätte bei im Handelsregister oder sonstigen öffentlichen Registern eingetragenen Unternehmen: Registerauszug Selbstauskunft

Voraussetzungen

Kosten

50 bis 5.000 Euro Die Kostenentscheidung hinsichtlich der Gebühren stützt sich auf Art. 1, 2 u. 6 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. 7.IX.14/Nr.1.4 ff des Kostenverzeichnisses

Verfahrensablauf

Das Zulassungsverfahren beginnt mit Einreichung der Unterlagen bei der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt oder kreisfreie Stadt) oder Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV), die eine Vorprüfung durchführt. Sofern der Zulassungsantrag nicht direkt an die zuständige Zulassungsbehörde (z.B. Regierung) übermittelt wurde, wird dieser dorthin weiterleitet.

Nach Antragstellung und Vorprüfung erfolgt eine Ortsbesichtigung zur Überprüfung, ob die im jeweiligen Einzelfall relevanten Anforderungen erfüllt sind.

Bei der Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen eines Betriebs kann die zuständige Behörde tierärztliche Sachverständige hinzuzuziehen. Die Zuziehung weiterer, nicht-tierärztlicher Sachverständiger ist möglich.

Modul	Sachverhalt
	Das Verwaltungsverfahren wird durch Erlass eines Zulassungsbescheides abgeschlossen. Mit der Zulassung erhält der Betrieb eine individuelle, veröffentlichte Zulassungsnummer für TNP (Tierische Nebenprodukte)-Betriebe, die ihn auch in den Handelspapieren und verpflichtenden Aufzeichnungen im Handelsverkehr identifiziert.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Ohne Zulassung darf eine zulassungspflichtige Tätigkeit nicht aufgenommen werden.
weiterführende Informationen	https://www.bmel.de/DE/Tier/Tiergesundheit/Tierische Nebenprodukte/nebenprodukte_node.html https://www.bmel.de/DE/Tier/Tiergesundheit/Tierische Nebenprodukte/nebenprodukte_node.html http://www.stmuv.bayern.de/themen/lebensmittel/allg_lebensmittel/tierische_nebenprodukte/index.htm http://www.stmuv.bayern.de/themen/lebensmittel/allg_lebensmittel/tierische_nebenprodukte/index.htm https://www.lgl.bayern.de/produkte/tnp/rechtsgrundlagen/index.htm https://www.lgl.bayern.de/produkte/tnp/rechtsgrundlagen/index.htm https://www.lgl.bayern.de/produkte/tnp/index.htm https://www.lgl.bayern.de/produkte/tnp/index.htm
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal